

Arbeitsgericht Darmstadt

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2020

I. Kammerzuweisung

Die Vorsitzenden werden den einzelnen Kammern wie folgt zugeteilt:

Kammer 1:	Direktor des Arbeitsgerichts Schäfer
Kammer 2:	derzeit nicht besetzt
Kammer 3:	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Dienstbach
Kammer 4:	Richterin am Arbeitsgericht Kaiser
Kammer 5:	Richter am Arbeitsgericht Dr. Polatsidis
Kammer 6:	Richterin am Arbeitsgericht Bley
Kammer 7:	Richter am Arbeitsgericht Lösch
Kammer 8:	Richter am Arbeitsgericht Dr. Langendorf
Kammer 9:	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Oppermann
Kammer 10:	Richterin am Arbeitsgericht Pohl
Kammer 11:	derzeit nicht besetzt

II. Sitzungstage

Kammer 1:	Güte- oder Kammertermin mittwochs
Kammer 2:	Gütetermin montags, Kammertermin mittwochs
Kammer 3:	Gütetermin freitags, Kammertermin dienstags
Kammer 4:	Güte- oder Kammertermin dienstags oder freitags
Kammer 5:	Gütetermin montags, Kammertermin mittwochs
Kammer 6:	Güte- oder Kammertermin mittwochs
Kammer 7:	Güte- oder Kammertermin montags oder donnerstags
Kammer 8:	Gütetermin montags, Kammertermin donnerstags
Kammer 9:	Gütetermin freitags, Kammertermin dienstags
Kammer 10:	Güte- oder Kammertermin dienstags oder donnerstags

III. Verteilung der Geschäfte

1. Turnus der Verteilung

Die Verteilung der Klagen und Anträge erfolgt an jedem Arbeitstag ab 11.00 Uhr durch die Verteilungsstelle (Eingangserfassung) unter der Verantwortung der Geschäftsleiterin bzw. ihrer Vertreterin. Es werden alle Sachen verteilt, die bis 24.00 Uhr des vorangegangenen Tages eingegangen sind und der Verteilungsstelle um 11.00 Uhr vorliegen. Einstweilige Verfügungen und Arreste sind nach Eingang unverzüglich und vorrangig zu verteilen.

In getrenntem Turnus werden verteilt:

- a) Klagen, Mahnverfahren ab Widerspruch bzw. Einspruch, selbständige Prozesskostenhilfersuchen und Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
- b) Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens,
- c) Einstweilige Verfügungen im Beschlussverfahren,
- d) Rechtshilfersuchen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- und Beschlussverfahrens,
- e) Einstweilige Verfügungen und Arreste,
- f) Neu eingehende Mahnverfahren.

2. Verfahren der Verteilung

Die tägliche Verteilung der Verfahren auf die Kammern gem. Nr. 1 erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach den Bestimmungen in **Anlage 1** und in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern.

Die Ca- und Ha-Verfahren werden in eine fortlaufende Liste eingetragen, welche maximal 10 Felder für eine Kammer vorsieht. Dabei sind die jeweiligen Teilzeitbeschäftigungen und Entlastungen zu berücksichtigen, so dass für diese Verfahren die folgende Anzahl von Feldern maßgeblich ist:

Kammer 1	4 Felder	(Entlastung als Direktor 40 % und als Arbeitsrechtslehrgangsleiter 10 %)
Kammer 2	keine Zuweisung	
Kammer 3	9 Felder	(Entlastung 10 % Arbeitsrechtslehrgang)
Kammer 4	6 Felder, ab 01. Juli 7 Felder	(75 % Teilzeitbeschäftigung und Entlastung 10 % Arbeitsrechtslehrgang)
Kammer 5	10 Felder	
Kammer 6	5 Felder	(50 % Teilzeitbeschäftigung)
Kammer 7	7 Felder	(Entlastung als Arbeitsrechtslehrgangsleiter 10 % und als AG-Leiter 20 %)
Kammer 8	9 Felder, ab 01. Juli 8 Felder	(Entlastung als Arbeitsrechtslehrgangsleiter 10 % und als Richterrat 5 %)
Kammer 9	10 Felder	
Kammer 10	6 Felder, ab 01. Juli 7 Felder	(75 % Teilzeitbeschäftigung und Entlastung Arbeitsrechtslehrgang10%)

Die Verteilung der Ga-, BV-, BvGa-, BA- und AR-Sachen erfolgt ohne Blockbildung fortlaufend einzeln durch Eintragung in eine Liste mit maximal fünf Feldern pro Kammer, welche den vorstehenden Größenverhältnissen entspricht. Dabei wechselt bei ungeraden Belastungsquoten (z.B. 50 %) der Zahlenblock in der Weise ab, dass die richtige Belastungsquote erreicht wird (z.B. zunächst 3 freie Felder, dann 2, dann wieder 3 u.s.w., es wird stets mit der größeren Zahl begonnen).

Schutzschriften erhalten ein AR-Aktenzeichen mit der Anfangszahl 0.

Die Verteilung ab 01.01.**2020** erfolgt in der Weise, dass die im Vorjahr geführten Listen fortgeschrieben werden.

3. Alphabetische Reihenfolge

Mehrere am selben Tag eingegangene Klagen und Anträge mit derselben Partei auf Kläger- oder Beklagtenseite werden gemäß Nr. 1 nach der alphabetischen Reihenfolge der für die erste Klage zuständigen Kammer zugeteilt. Das gleiche gilt sinngemäß für mehrere Beschlussverfahren (BV) mit denselben Antragstellern oder denselben Antragsgegnern. Die Regelungen über die Behandlung von Vorverfahren und Parallelverfahren bleiben unberührt; Ziff. 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

Verfahren, die von einer Kammer an eine andere zuständigkeitshalber abgegeben wurden, werden unverzüglich und vorab verteilt.

4. Vorverfahren

Wird in mehreren Verfahren über Rechte und Pflichten aus demselben Arbeitsverhältnis gestritten oder über den Bestand bzw. Fortbestand desselben Arbeitsverhältnisses, so ist für das zweite und die weiteren Verfahren dieser Art diejenige Kammer zuständig, an die das als erstes vorangegangene Verfahren gelangt ist, es sei denn, dass dieses Verfahren bei dem Arbeitsgericht vor dem 1. Januar **2019** beendet worden ist.

In den Fällen eines Forderungsübergangs (z.B. gem. § 115 SGB X) ist die Vorverfahrensregelung ebenfalls anzuwenden.

Zu den in Absatz 1 genannten Verfahren gehören auch Beschlussverfahren, sofern sie dasselbe Arbeitsverhältnis oder dasselbe Betriebsratsmitglied betreffen und auf demselben Lebenssachverhalt beruhen, ferner Eilverfahren nach 1. c) und e). Verfahren nach §§ 99 bis 101 BetrVG gelten nur dann als Vorverfahren i.S.d. Absatzes 1, wenn es sich um dieselbe personelle Maßnahme handelt.

Sind Streitigkeiten über Anwaltsvergütung wesentlicher Gegenstand eines Beschlussverfahrens, so findet die Vorverfahrensregelung Anwendung, wenn es um die Vergütung wegen eines vorangegangenen Beschlussverfahrens geht. Kommen als Vorverfahren mehrere Verfahren in Betracht, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem höchsten geltend gemachten Betrag.

Darüber hinaus gehören zu den in Absatz 1 genannten Verfahren auch selbständige Beweisverfahren.

Bei einem turnusübergreifenden Wechsel der Verfahrensart verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, die zuerst mit der Angelegenheit befasst worden ist (z.B. Wechsel vom AR-Verfahren zum Ca-Verfahren).

Ist eine Schutzschrift im AR-Register eingetragen, wird sie bei Eingang der erwarteten Eilsache der Kammer zugewiesen, der die Eilsache zugeteilt worden ist.

Um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich auch, wenn nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dessen Parteien ein neues Arbeitsverhältnis miteinander eingegangen sind oder wenn nach Insolvenzeröffnung nunmehr gegen den Insolvenzverwalter Klage erhoben wird.

5. Verfahren nach §§ 99 ff. BetrVG

Wird in verschiedenen Verfahren um Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach §§ 99, 100 und 101 BetrVG gestritten, die sich auf dieselbe personelle Maßnahme betreffend den selben Arbeitnehmer beziehen, so ist für alle folgenden Verfahren die Kammer zuständig, die zuerst mit einem solchen Verfahren befasst worden ist.

6. Besondere Vorverfahrensregelungen

Verfahren aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich, Verfahren zur Abwehr der Zwangsvollstreckung und Wiederaufnahmeverfahren gelangen an die Kammer, in der das Ausgangsverfahren geführt wurde. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

Werden Verfahren vom Bundesarbeitsgericht an „eine andere“ Kammer des Arbeitsgerichts zurückverwiesen, ist die Kammer mit der gegenüber der Ursprungskammer nächsthöheren Ordnungszahl zuständig. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

7. Parallelverfahren

Gelangen mehrere Verfahren mit im Wesentlichen gleichem Sachverhalt (Parallelsachen), die dieselben Kläger, Beklagten oder Beteiligten betreffen, in verschiedene Kammern, ist nach übereinstimmender Feststellung der Parallelität durch die Vorsitzenden für die Bearbeitung dieser Verfahren die Kammer zuständig, der das zuerst eingegangene Verfahren zugeteilt worden ist, es sei denn, die Zuteilung erfolgte vor dem 1. Januar **2019**. BA-Verfahren, die nicht in ein Streitiges Verfahren übergeleitet wurden, werden bei dieser Regelung nicht berücksichtigt; im Falle der Überleitung ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zeitpunkt der Überleitung.

Ist eine Sache nach der Parallelitätsregelung zu verteilen, ruht die Verteilung nach der Vorverfahrensregelung.

Die Verteilung nach der Parallelitätsregelung erfolgt auch dann, wenn in dem Parallelrechtsstreit darüber hinaus weitere Streitgegenstände geltend gemacht werden.

8. Abtrennung von Verfahren

Durch die Abtrennung von Verfahren wird die bisherige Kammerzuständigkeit nicht verändert. Abgetrennte Sachen werden nicht auf den Turnus angerechnet.

9. Ruhende Verfahren

Verfahren, die - z.B. nach sechsmonatigem Ruhen - nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.

10. Arrest-, Verfügungs- und Hauptsacheverfahren

Die für die anhängige Hauptsache zuständige Kammer ist auch für die Arrest- und Verfügungsverfahren in Bezug auf die Hauptsache zuständig und umgekehrt, soweit der Streitgegenstand im Wesentlichen identisch ist.

11. Verfahren mit Bezug zu Einigungs- oder Schlichtungsstellen

Bei der Verteilung einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Kammer im Turnus übersprungen, deren Vorsitzende oder Vorsitzender in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Das gleiche gilt für die Kammer, deren Vorsitzende oder Vorsitzender im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.

Diese Regelungen gelten auch für tarifliche Schlichtungsstellen.

12. Neu anhängig gemachte Verfahren, zurückgewiesene Verweisungen

Werden anhängige Verfahren zurückgenommen und später mit im Wesentlichen gleichen Verfahrensgegenstand erneut anhängig gemacht, so bleibt die Kammer zuständig, bei der das zurückgenommene Verfahren anhängig war.

Werden Verweisungen an das Arbeitsgericht Darmstadt von diesem als nicht bindend (greifbar gesetzeswidrig) erachtet und die Verfahrensakten an das Ausgangsgericht zurückgesandt, so werden diese Verfahren als AR-Verfahren eingetragen; das Ca-Aktenzeichen wird überschrieben.

13. Weitere allgemeine Regelungen

Ist bei der Zuteilung einer Sache die Zuständigkeit verkannt worden, so ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Kammer abzugeben. Kann diese nicht bestimmt werden, so ist die Sache erneut in die Verteilung zu geben. Die Zuteilung der eingegangenen turnusmäßig verteilten Sachen bleibt hiervon unberührt.

Nach der Antragstellung im Kammertermin bzw. nach dem ersten Kammertermin ist die Abgabe ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Fall nach III. 11..

Ist sonst eine Sache an eine an sich unzuständige Kammer gelangt, so bleibt es bei der Zuteilung.

14. Anrechnung von Parallelsachen auf den Turnus

Gelangen mehr als 50 parallele Ca-Verfahren bzw. mehr als 25 parallele BV-Verfahren in eine Kammer, werden die darüber hinaus gehenden Verfahren auf den Turnus nicht angerechnet.

15. Besondere Vorschriften für Einstweilige Verfügungen

Während einer Krankheit, die der Geschäftsleiterin bzw. ihrer Vertreterin bereits gemeldet ist, sowie während des Erholungsurlaubs, des Sonderurlaubs, einer Fortbildung und des Arbeitsrechtslehrgangs werden der betreffenden Kammer keine Ga- und BVGa-Verfahren zugeteilt. Die betreffende Kammer wird bei der Verteilung übersprungen. Eine Anrechnung auf den Turnus, der nach Beendigung der Abwesenheit durch Zuteilung an die übersprungene Kammer fortgeschrieben wird, erfolgt dabei zu Gunsten der übersprungenen Kammer nicht.

16. Entscheidung in Zweifelsfragen

In allen Zweifelsfragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium, sofern sich die betroffenen Vorsitzenden nicht unverzüglich einigen.

17. Übergangsregelung für die Kammern 12, 8, 11 und 6

Für die (Alt-)Verfahren der Hilfskammer 11 sind die Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammer 6 zuständig. Soweit sich in Verfahren, deren A.z. mit der Zahl 11 beginnt, die Notwendigkeit einer Entscheidung durch die Kammer ergibt, werden diese Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer 6 zugeteilt.

Die für die Eingangserfassung geltende Vorverfahrensregelung gilt in der Weise, dass Verfahren mit dem A.z. 11 ... als Vorverfahren der Kammer 6 zu behandeln sind.

Diese Vorschriften gelten entsprechend im Verhältnis zwischen der aufgelösten Kammer 12 und der Kammer 8.

18. Güterichterverfahren

Verfahren können gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG an eine Kammervorsitzende oder einen Kammervorsitzenden dieses Gerichts als Güterichter verwiesen werden, soweit diese oder dieser damit einverstanden ist und es sich um ein an diesem Gericht anhängiges Verfahren handelt. Über die Entlastung des Güterichters entscheidet das Präsidium im Nachhinein unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zeitaufwands.

Die Eingangserfassung des Gerichts vergibt für jedes Güteverfahren ein jährlich laufendes Aktenzeichen (GRA .../... bzw. das gem. Aktenordnung zu vergebende A.z.) und registriert es.

19. Ausgleich bezüglich der Kammern 5 und 7

Jeweils ohne Anrechnung auf den Turnus der Verteilung werden ab 01. Januar 2020 vorab der Kammer 5 20 Ca-Verfahren und der Kammer 7 10 Ca-Verfahren als Neueingänge zugeteilt; die Verteilung nach den Vorverfahrens- und Parallelitätsregelungen bleibt hiervon unberührt.

IV. Vertretung, Besorgnis der Befangenheit

- 1.** In Fällen von **Krankheit, Dienstbefreiung, Sonderurlaub** und **sonstiger Verhinderung** werden die Vorsitzenden von der/dem Vorsitzenden der Kammer mit der nächst höheren Kammerzahl vertreten. Im Falle deren oder dessen Verhinderung ist sodann der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächst höheren Kammerzahl zuständig. Ist die höchste Kammerzahl erreicht, wird der Turnus mit der Kammer 1 fortgesetzt.

Die Vertretung erfolgt jeweils bis zum Ablauf von fünf Arbeitstagen, wobei die Vertretungstätigkeit der Vorsitzenden der Kammern 1 und 6 nach Ablauf von drei Arbeitstagen und die der Vorsitzenden der Kammern 2, 4 und 10 nach Ablauf von vier Arbeitstagen endet. Dies gilt nicht für den Fall der Verhinderung wegen der Besorgnis der Befangenheit.

Ein Fall der sonstigen Verhinderung liegt auch vor, wenn bereits eine andere Vertretung wahrgenommen wird, es sei denn, es stehen nicht ausreichend viele Vorsitzende als Vertreter oder Vertreterinnen zur Verfügung. Die Urlaubsvertretung ist in jedem Fall vorrangig.

Tritt der Fall einer sonstigen Verhinderung aufgrund der Wahrnehmung einer anderen Vertretung ein, so wird d. ursprünglich zu vertretende Kammervorsitzende von der zuständigen Verhinderungsververtretung vertreten. (Beispiel: Die Vors. der Kammer 3 ist in Urlaub und der Vors. der Kammer 8 - ihre Urlaubsvertretung - erkrankt während dieser Zeit. Vertreter/innen der beiden Vors. sind dann deren jeweilige Verhinderungsvertreter/innen.) Die Vorsitzende der Kammer 6 übernimmt darüber hinaus ab 01.01.2020 vorab die Vertretung für 8 Ausfalltage und ab 01.07.2020 für 8 Ausfalltage.

- 2.** Im Falle von **Urlaub** vertreten sich gegenseitig die Vorsitzenden der Kammern 1 und 9, 3 und 5, 10 und 4, 7 und 8. Die Urlaubsvertretung der Kammer 6 erfolgt nach den Regelungen über die Verhinderungsververtretung.
- 3.** Bei der Vertretung in einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer

Einigungsstelle geht, wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende in der Vertretungskette übersprungen, die bzw. der in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Das gleiche gilt für solche Fälle, in denen der Vorsitzende oder die Vorsitzende im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.

4. Im Falle der **Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit** entscheidet über das Ablehnungersuchen der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächst niedrigeren Kammerzahl. Im Falle deren oder dessen Verhinderung ist sodann der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächst niedrigeren Kammerzahl zuständig. Ist die niedrigste Kammerzahl erreicht, wird der Turnus mit der Kammer mit der höchsten Kammerzahl fortgesetzt.

V. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1. Die Zuteilung der Arbeitsrichter/innen gemäß § 31 ArbGG zu den einzelnen Kammern ergibt sich aus der **Anlage 2** zu dieser Geschäftsverteilung.
2. Neu ernannte ehrenamtliche Richter/innen werden als Nachfolger/innen der ehrenamtlichen Richter/innen, deren Amtszeit abgelaufen ist, in der Reihenfolge der Kammern 1 - 10 der jeweiligen Kammer unter Beachtung der Kammerzuständigkeit zugeteilt. Bei zeitlichem Mehrfacheingang wird in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen.
3. Wiederernannte ehrenamtliche Richter/innen werden unter Beachtung der Kammerzuständigkeit der Kammer zugeteilt, der sie zuvor angehörten, wenn zwischen dem Amtszeitablauf und der Wiederernennung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.
4. Ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird der/die nächste in der Reihe als sein/ihr Vertreter/in zugezogen, sofern er/sie nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch diese/r verhindert, so der/die übernächste usw.
5. Der/die Vertretende ist, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist, zu der nächsten Sitzung, zu der noch nicht geladen ist, zuzuziehen, während der/die als Vertreter/in tätig gewordene in diesem Fall übergangen wird.
6. Ist bei Verhinderung einer/s ehrenamtlichen Richterin/s die rechtzeitige Ladung einer/s Nächstfolgenden wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richter/innen in der Reihenfolge der Notliste zuzuziehen. Diese Heranziehung ist dem/r ehrenamtlichen Richter/in auf den Listenturnus anzurechnen.
7. Zu Beginn eines jeden Jahres werden die ehrenamtlichen Richter/innen in Fortsetzung des Ladungsturnus des abgelaufenen Jahres zu den Kammerterminen ihrer zugewiesenen Kammer geladen.

8. Bei der gegenseitigen Vertretung von Vorsitzenden sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Vertretungskammer auch für die Verfahren in der Kammer zuständig, in der die Vertretung erfolgt.
9. Wird ein/e ehrenamtliche/r Richter/in abgelehnt, so tritt an seine/ihre Stelle der/die ehrenamtliche Richter/in, der/die nach der Liste der ehrenamtlichen Richter/innen als nächste Person heranzuziehen ist, ohne dass er/sie bei der Heranziehung zur nächsten Sitzung übergangen wird.

6. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Arbeitsgericht Darmstadt, den 27. Dezember 2019

Das Präsidium

Schäfer

Dr. Oppermann

Lösch

Kaiser

Dr. Langendorf

Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan 2020

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 1

Arbeitgeber

Jung Elvira
Hauke Sonja
Lettmann Birgit
Langendorf Edgar
Balster Christoph
Deboy Ellen
Jungnitsch Michael
Kneusels Tim
Zimmer Uwe
Schmitt Brigitta
Löbig Sonja
Fischer Rüdiger

Arbeitnehmer

Mangler-van Klev Rainer
Geifes Tamara
Rhein Ina
Lang Arno
Homburg Jochen
Pektas Zeynal
Dr. Hauser-Heidt Gabriele
Backhaus Frank
Herbold Hans-Joachim
Löbig Thomas
Plößer Thomas

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 2

Kammer 2 z. Zt. nicht besetzt.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 3

Arbeitgeber

Mühlbauer Reinhard
Püschel Tim
Heinrich Volker
Trautmann Petra
Maschik Katjuscha
Dölling Jürgen
Helfmann Carsten
Oberschäfer Till
Zeidler Claudia
Bandt Tobias
Bechtold Andre
Gabel Manuela
Orlikowski Marc
Flick Tobias

Arbeitnehmer

Abraham Astried
Bitsch Andreas
Martin Michael
Schäfer Elisabeth
Deichmann Petra
Kreuzig Harald
Fack Manuela-Martina
Boller Karl-Heinrich
Selmikat Werner
Helmker Torsten
Funk Peter
Meffert Juliane
Baron Claudius
Baumann Ursula
Pfeifer Thomas

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 4

Arbeitgeber

Geib Peter
Kopp Heike
Rabe Erwin
Schreiner Ulrich
von Schwanenflug Noreen
Gronau Ulrike
Blum Edgar
Bergmann Ulrich
Grimm Sandra
Daniel Michael
Jagemann Enno
Neuber Christine

Arbeitnehmer

Freiling Jens
Suszka Christine
Raiß Andreas
Drewelies Bernd
Löffler Markus
Balzer Roland
Haberfellner Wolfgang
Pfeffer Susanne
Martin Gerold
Gläser Heinz
Hannes Kerstin
Obermayr Ulrike

Muskalla Huber	Hiltrud Erik	Tesar Bösche Tümen	Marikka Monika Mehmet
-------------------	-----------------	--------------------------	-----------------------------

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 5

Arbeitgeber

Vogel	Jutta
Kaffenberger	Frank
Hübner	Horst
Bräutigam	Florian
Breser	Thomas
Werner	Alexander
Hennings	Angela
Keller	Sigmar
Krauth	Winfried
Daurer	Christofer
Dr. Fröhlich	Ulrike
Lau	Claus
Letschert	Stefan
Koch	Patrick
Finster	Sven
Daurer	Rolf

Arbeitnehmer

Groh	Timo
Liebe	Bernd
Franke	Matthias
Morr	Thomas
Kochkache	Bianka
Mey	Nicole
Hofmann-Knedlitschek	Jörg
Jöhnik	Ramona
Koch	Susann
Krötzsch	Stefan
Lange	Anne
Mittelstädt	Frank
Lechleiter	Andreas
Höcker	Ulrike
Brand	Oswald
Lohmar	Rolf

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammern 6

Arbeitgeber

Ruppel	André Werner
Liebold	Jürgen
Krämer	Hans-Jürgen
Matas	Peggy
Kociok-Kuhn	Christine Sabine
Larem	Andreas
Pfenning	Matthias
Cronenberg	Patrick
Clauss	Britta
Welker	Jörg

Arbeitnehmer

Wenzel	Manfred
Avis-Matlé	Burkhard
Rothermel	Dieter Wilhelm
Preusch	Gabriele
Korbus-Fischer	Rosa
Kauß	Bettina
Thomas	Helge
Huxhorn	Daniela
Knuth	Michael
Kristen	Annette
Scharff	Andreas

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 7

Arbeitgeber

Mittmann	Astrid
Singler	Anton
Kittelmann	Jörg
Stämmeler	Reinhold
Thomas	Klaus
Riedel	Jürgen
Hagenah	Björn
Meister	Bernd
Sixel	Oliver
Staniek	Mandy
Brostmeyer	Florian
Dr. Hippmann	Christoph
Glaser-Pausch	Gabriele
Kalweit	Ingo

Arbeitnehmer

Jungnik	Herbert
Schneider	Vanessa
Kleemann	Reiner
Tragiser	Stefan
Kollmann	Anna
Keller	Ralf
Preis	Martin
Swidersky	Eva
Leukel	Michael
Lupo	Francesca
Majewski	Peter
Früchtenicht	Maria
Pasewalk	Claudia
Kurt	Hasan

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 8

Arbeitgeber

Marquardt
Reinheimer
Kalbfuss
Birkemeyer
Heckwolf
Kaufmann
Leitermann
Rühl
Ruppel
Scharnow
Steigerwald
Lenz

Gerald
Hans-Peter
Matthias
Jörg
Dieter Josef
Manfred
Ludwig
Thorsten
Nicole
Ingo
Christian
Bernd Thomas

Arbeitnehmer

Stein
Wilke
Metzler
Scherer
Witt
Kehl
Dickmann
Ehlers
Noller
Pizzichetti
Raßloff
Scherer
Schwinn
Menze
Cöster

Corinna
Carina
Sabine
Sandra
Gabriele
Gabriele
Andreas
Klaus
Ralf
Antonio
Rainer Siegmund
Andreas
Silvia
Michael
Roland

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 9

Arbeitgeber

Feldmann
Mertins-Reier
Heinlein
Kleffmann
Knoth
Prof. Dr. Wagner
Walter
Ullmann
Wagner-Rehner
Witt
Bohland
Both
Breig
Ehret
Scheer

Jürgen
Gudrun
Thomas
Edgar
Gudrun Elli
Georg
Gregor
Uwe
Eva
Jens-Christian
Markus
Judith
Michael
Felix
Wolfgang

Arbeitnehmer

Heinz
Engelhardt
Schaffrinski
Herget
Faust
Rupp
Lemke
Hoffmann
Siebenlist
Späthe-Otto
Dedek
Klaeden
Vendola-Di Girolamo
Piotrowski
Sittig
Bühler

Thomas Gerhard
Gerhard
Heiko
Ingeborg
Georg
Volker
Axel
Thomas
Bernd
Martina Friederike
Lieselotte
Susan
Gerardin
Artur
Sabine
Peter

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 10

Arbeitgeber

Skoberne
Völlm
Schuster
Wölfel
Yildiz
Pommnitz
Lautenschläger
Seifert
Stauder
Wolfram
Wetscheck
Binn
Wood
Krones

Heike
Michael
Helmut
Claus
Gökhan
Mark
Jörg
Bernd
Andreas
Michael
Juergen
Sophia
Angela
Maria

Arbeitnehmer

van Klev
Kunz
Weicker
Wiemer
Zink
Labach
Weber
Weygandt
Steinecke
Temür
Vogel
Aslan
Adamopoulos
Bremm

Antje
Ulrike
Margit
Bernd
Martin
Beate
Christa
Helge
Kerstin
Irfan
Gerhard
Yetgin Yeter
Rolf
Daniel

Notliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter 2020

Arbeitgeber

Völlm
Balster
Kittelmann
Meister
Welker

Michael
Christoph
Jörg
Bernd
Jörg

Arbeitnehmer

Schäfer
Herget
Jungnik
Avis-Matlé
Rothermel
Dedek
Witt
Haberfellner
Tesar

Elisabeth
Ingeborg
Herbert
Burkhard
Dieter Wilhelm
Lieselotte
Gabriele
Wolfgang
Marikka